

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1960

Nummer 17

| Datum     | Inhalt                                                             | Gliederungs-<br>nummer<br>GS. NW. | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------|
| 25. 5. 60 | Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — . . . . . | 210                               | 81    |

210

## Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — Vom 25. Mai 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### I. Allgemeine Meldepflicht

#### § 1

##### Anmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen, wenn nach § 2 eine Abmeldung erforderlich ist.

(2) Wird bei dem Beziehen einer Wohnung eine andere Wohnung beibehalten, so muß bei der Anmeldung erklärt werden, welche Wohnung die Hauptwohnung der gemeldeten Person ist; die Erklärung kann bei derselben Meldebehörde geändert werden.

(3) Die Meldepflicht ist unabhängig von einer Aufenthaltserlaubnis oder einer für den Bezug der Wohnung erforderlichen Zuteilung.

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen oder Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie als Ersatz für eine Wohnung und nicht zugleich zur Fortbewegung dienen.

(5) Neugeborene brauchen nur dann angemeldet zu werden, wenn sie nach der Geburt in eine andere als die elterliche Wohnung gebracht werden.

#### § 2

##### Abmeldung

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Die Pflicht zur Abmeldung entfällt bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde.

#### § 3.

##### Meldepflichtige Personen

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden (Hauptmeldepflichtigen) zu erstatten. Für Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, sind die Eltern meldepflichtig; wohnen sie nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Für Entmündigte obliegt die Meldepflicht dem gesetzlichen Vertreter.

(2) Neben dem Hauptmeldepflichtigen ist der Wohnungsgeber nach Maßgabe des § 5 zur Meldung verpflichtet. Hat der Wohnungsgeber für die Wohnung einen Verwalter bestellt, so ist dieser meldepflichtig.

#### § 4

##### Meldung des Hauptmeldepflichtigen

(1) Der Hauptmeldepflichtige hat den ausgefüllten und unterschriebenen Meldeschein bei der Meldebehörde abzugeben. Er kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen.

(2) Für jede zu meldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Die Angehörigen einer Familie können, soweit sie denselben Familiennamen führen, auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von einem der meldepflichtigen Familienmitglieder unterschrieben ist.

(3) Dem Meldepflichtigen wird eine gebührenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.

#### § 5

##### Meldung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber hat den Meldeschein neben dem Hauptmeldepflichtigen zu unterschreiben oder den Ein- oder Auszug in anderer Weise schriftlich zu bestätigen und sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung oder Rückfrage bei der Meldebehörde davon zu überzeugen, daß die Meldung tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber seine Unterschrift oder sonstige Bestätigung, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit einem entsprechenden schriftlichen Vermerk der Meldebehörde vorzulegen.

(3) Unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Meldung innerhalb der Meldefrist, so ist der Wohnungsgeber verpflichtet, den meldepflichtigen Vorgang der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 6

## Bedingte Meldepflicht

(1) Wer in einer Gemeinde im Inland wohnt und sich besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten aufhält, braucht sich in der Besuchsgemeinde erst zu melden, wenn sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet.

(2) Für Ausländer und Staatenlose gilt Absatz 1 nur, wenn sie in einer Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nach § 1 gemeldet sind.

## § 7

Sonstige Pflichten  
des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde die zur Meldung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die zum Nachweis seiner Angaben erforderlichen Ausweise vorzulegen sowie auf Verlangen persönlich zu erscheinen.

## § 8

## Meldebehörde

(1) Meldebehörden sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich der meldepflichtige Vorgang stattfindet.

## § 9

## Befreiung von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 wird nicht begründet

1. durch das Leisten des Grundwehrdienstes einschließlich des verlängerten Grundwehrdienstes und von Wehrübungen sowie durch das Leisten des zivilen Ersatzdienstes; die Einberufenen haben ihre Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbescheides und das Ende der Dienstzeit der Meldebehörde ihrer Wohngemeinde anzuzeigen;

2. durch Abordnungen, Kommandierungen, Truppenübungen oder sonst nur vorübergehende Abwesenheit vom Standort aus dienstlichen Gründen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit;

3. durch Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus sowie für die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.

(2) Von der Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 sind befreit Ausländer,

1. die auf Grund der §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder als Leiter einer konsularischen Vertretung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin tätig sind;

2. die

a) als Beamte oder Angestellte der konsularischen Vertretungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin tätig sind,

b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten und Angestellten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) als Bedienstete des Leiters einer konsularischen Vertretung oder der unter Buchstabe a genannten Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen einer konsularischen Vertretung wohnen.

Diese Befreiung tritt nur ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchstabe a bis c genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekannt gibt und nicht festgestellt ist, daß keine Gegenseitigkeit besteht.

## II. Besondere Meldepflichten

## § 10

## Beherbergungsstätten

(1) Die Leiter von Hotels, Gasthöfen, Fremdenheimen, Erholungsheimen, Herbergen, Einrichtungen zur Aufnahme von Nichtseßhaften und sonstigen Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden oder Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungssuchenden dienen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Eintreffen in ein Fremdenverzeichnis einzutragen.

(2) Die Verpflichtung, die beherbergten Personen nach Absatz 1 in ein Fremdenverzeichnis einzutragen, gilt auch für die Leiter von Jugendherbergen, Sportheimen, Wanderheimen und Jugendheimen. Die gleiche Verpflichtung trifft auch die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern und Heimen von Kirchen und von Religionsgemeinschaften.

(3) Personen, die anderen gewerbs- oder geschäftsmäßig Plätze zum Zelten oder zum Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen oder Plätze mit ortsfesten Zelten überlassen, haben die aufgenommenen oder übernachtenden Personen gemäß Absatz 1 in ein Fremdenverzeichnis einzutragen.

## § 11

## Fremdenverzeichnis

(1) Das Fremdenverzeichnis ist in Buch-, Block- oder Karteiform und in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 mit einer Durchschrift zu führen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben.

(3) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen ist nur der Reiseleiter namentlich aufzuführen. Die Mitreisenden sind nur der Zahl nach unter Angabe ihres Heimatsstaates anzugeben.

(4) Das Fremdenverzeichnis ist der Meldebehörde, der Aufsichtsbehörde der Meldebehörde, der Polizei, dem Statistischen Landesamt oder der von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 12

Auskunftspflicht  
in Beherbergungsstätten

(1) Personen, die nach § 10 in ein Fremdenverzeichnis einzutragen sind, haben den zur Führung der Verzeichnisse verpflichteten Personen oder ihren Beauftragten die für die Eintragung in das Verzeichnis notwendigen Auskünfte zu geben. Bei Ehegatten genügt es, wenn einer von ihnen die Auskunft erteilt.

(2) Die namentlich einzutragenden Personen können die vorgeschriebenen Angaben selbst in das Fremdenverzeichnis eintragen. Jeder Ehegatte kann die Angaben auch für den mitreisenden anderen Ehegatten eintragen.

## § 13

## Anstalten

Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten, Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen sind verpflichtet, die aufgenommenen Personen innerhalb von drei Tagen in ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform einzutragen, aus dem die Tage der Aufnahme und der Entlassung ersichtlich sind. Der Polizei oder der Meldebehörde ist das Verzeichnis auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## § 14

## Eintritt der allgemeinen Meldepflicht

Überschreitet der Aufenthalt in Unternehmen und Einrichtungen der in § 10 genannten Art die Dauer von zwei Monaten, so richtet sich die Meldepflicht nach den Vor-

schriften des Abschnittes I. Das gleiche gilt für den Aufenthalt in Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie in Siechenheimen; meldepflichtig nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ist der Leiter der Anstalt.

## § 15

### Meldepflicht der Seeleute und Binnenschiffer

(1) Seeleute und Binnenschiffer, die eine Wohnung an Land haben, unterliegen den allgemeinen Meldevorschriften.

(2) Auf Seeleute, die keine Wohnung an Land haben, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Bei vorübergehendem Aufenthalt an Land nach § 6 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechend, sofern nicht die besondere Meldepflicht nach den §§ 10 und 13 eintritt.

(3) Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen, die ständig an Bord eines in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eingetragenen Binnenschiffes wohnen, sind meldepflichtig. Sie haben ihre Meldung der Meldebehörde des Heimatortes ihres Schiffes zu erstatten. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht finden entsprechend Anwendung. Die Binnenschiffer können die Meldung auch bei der Meldebehörde eines anderen Ortes oder bei den Wasserschutzpolizeidienststellen und in Ausnahmefällen auch bei den Bootsbesatzungen der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes erstatten.

## § 16

### Meldepflicht für Personen ohne festen Wohnsitz

Personen, die keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nachweisen können und von Ort zu Ort ziehen, ohne nach den §§ 1, 10 oder 13 Wohnung zu nehmen, haben sich unverzüglich nach der Ankunft bei der Meldebehörde des Übernachtungsortes zu melden. Dabei haben sie über die mit ihnen umherziehenden Personen Auskunft zu erteilen.

## III. Abweichende Anordnungen

## § 17

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung können die Regierungspräsidenten und die Kreisordnungsbehörden durch ordnungsbehördliche Verordnung anordnen, daß

1. die allgemeine Meldefrist nach den §§ 1 und 2 auf 24 Stunden verkürzt wird,
2. die Frist des § 6 Abs. 1 bis zur Dauer der allgemeinen Meldefrist verkürzt wird,
3. die §§ 10 bis 14 auch auf andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungssuchende beherbergen, entsprechend anzuwenden sind,
4. das Fremdenverzeichnis allgemein oder von einzelnen Arten von Beherbergungsstätten (§ 10) in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

Für einzelne Beherbergungsstätten können die Meldebehörden eine Anordnung des in Nr. 4 vorgesehenen Inhalts treffen.

(2) Die Meldebehörden können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Eintragsfrist des § 10 im Einzelfall durch die Anordnung verkürzen, daß eine Durchschrift des Fremdenverzeichnisses zu bestimmten Stunden bereitzulegen oder bei einer von der Meldebehörde bestimmten Stelle einzureichen ist.

(3) Die Meldebehörden können durch ordnungsbehördliche Verordnung anordnen, daß bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen ist, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält.

## IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 18

### Besondere Vorschriften für das ehemalige Land Lippe

Solange in den Kreisen Detmold und Lemgo keine Ämter nach der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) eingerichtet sind, obliegen die Aufgaben der Meldebehörden den Gemeinden. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 17 Abs. 3 erlassen für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Amtmänner die Landkreise. Soweit eine Gemeinde nach § 57 Buchstabe b des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden für mehrere Gemeinden wahrnimmt, obliegen ihr insoweit auch die Aufgaben der Meldebehörde; diese Gemeinde ist auch für den Erlass von Verordnungen nach § 17 Abs. 3 zuständig.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer — abgesehen von den nach § 360 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches zu ahnenden Fällen — vorsätzlich oder fahrlässig.

1. die ihm nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen obliegende Pflicht zur Meldung oder Anzeige oder zur Mitwirkung bei einer Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. den Vorschriften des § 7, § 10, § 11 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 1 und § 13 sowie den nach § 17 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
3. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt, oder an einer solchen Meldung mitwirkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Meldebehörde. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 20

### Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften

(1) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 4 und die Anzahl der abzugebenden Ausfertigungen,
2. die Muster der nach den §§ 10 und 13 zu führenden Verzeichnisse.

(2) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 21

Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

- a) § 20 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes,
- b) die übrigen Vorschriften am 1. Juni 1960.

(2) Am 1. Juni 1960 tritt das Gesetz über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz) vom 28. April 1950 (GS. NW. S. 359) in der Fassung des § 1 Nr. 16 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) außer Kraft.

Düsseldorf den 25. Mai 1960

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Für den Innenminister  
Der Finanzminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1960 S. 81.

**Einzelpreis 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.